

**Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten
für die Inanspruchnahme von
Kinderbetreuungsleistungen (Kita -
Gebührensatzung) vom (Tag der Ausfertigung)**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 9]) u. §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]) i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I. S. 795) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25]) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Kindertagesstätten (im folgenden Kita genannt) im Sinne dieser Satzung sind kommunale Kindertagesstätten der Gemeinde Hoppegarten.
- (2) Für die Nutzung der kommunalen Kitas haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen und Vesper in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeldpauschale). Für die Bereitstellung von Getränken im Hort wird ein monatliches Getränkegeld erhoben. Die Höhe der Essengeldpauschale und das Getränkegeld sind der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (3) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:
 - a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - b) Kindergartenkinder: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - c) Hortkinder: Kinder im Grundschulalter

**§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss
eines Betreuungsvertrages**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Hoppegarten.
- (2) Es besteht kein Anspruch der Personensorgeberechtigten darauf, dass ihr Kind in einer bestimmten Kita aufgenommen wird. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten wird die Verwaltung im Rahmen der Kapazitäten Rechnung tragen.
- (3) Das Kitajahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres. Der Wechsel aus dem Kindergarten in den Hort erfolgt zum neuen Kitajahr.

§ 3 Betreuungs- und Schließzeit

- (1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Kinderhort Schatztruhe ist von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.
- (2) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita.
- (3) Vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres sind die Kindertagesstätten geschlossen. Sollte ausreichender Betreuungsbedarf bestehen, kann die Verwaltung eine Ausnahme von der Schließzeit vorsehen.

**§ 4 Entstehen und Ende der
Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch die Gemeinde Hoppegarten als Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschildner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit oder Vespermahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.
- (3) Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit Rechenschaft zu tragen, wird

Rot = Änderungen

für den ersten Monat ab Vertragsbeginn die Gebühr für eine Betreuungszeit von 30 Stunden wöchentlich erhoben.

~~(4) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.~~

(4) Gebührenveränderungen aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenbereich sowie aufgrund einer Veränderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Bei einer Veränderung der Betreuungszeit und bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Änderung des Betreuungsvertrages. Mit dem Wirksamwerden des geänderten Betreuungsvertrages wird ein neuer Gebührenbescheid erlassen.

Gebührenveränderungen aufgrund einer Einkommensveränderung werden rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensveränderung wirksam.

~~(5) Wird innerhalb eines Monats ein geänderter Betreuungsbedarf angezeigt, so erfolgt eine Änderung des Betreuungsvertrages. Mit dem Wirksamwerden des geänderten Betreuungsvertrages wird ein neuer Gebührenbescheid erlassen.~~

(5) Bei zeitweiliger Unterbringung in einer Kita bis zu 10 Tagen im Monat, ist für Besucherkinder (Gastkinder) der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Die Essengeldpauschale beinhaltet ein warmes Mittagessen **und eine Vespermahlzeit** für den Tag der Betreuung. Der Tagessatz und die Essengeldpauschale sind vor Inanspruchnahme der Einrichtung zu entrichten.

(6) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen werden die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers festgesetzt und zwar wie folgt:

- Krippe bis wöchentlich 30 Stunden: 100,00 €
- Krippe über wöchentlich 30 Stunden: 165,00 €
- Kindergarten bis wöchentlich 30 Stunden: 70,00 €
- Kindergarten über wöchentlich 30 Stunden: 120,00 €
- Hort bis wöchentlich 20 Stunden: 60,00 €
- Hort über wöchentlich 20 Stunden: 70,00 €

(7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur/Reha ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr erlassen.

§ 5 Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde Hoppegarten unterbreitet:

- a) Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 30, 40, 50 oder über 50 Stunden
- b) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis wöchentlich 15, 20, 25, 30 oder über 30 Stunden

(2) An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung eine zusätzliche wöchentliche Gebühr (Ferienpauschale) erhoben. Die Gebühr ist der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für die Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten. Die Anmeldung hierfür hat vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Die Pauschale ist mit der Anmeldung zu entrichten.

(3) ~~Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.~~

(4) ~~Bei Überschreitung der gem. § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.~~

§ 6 Berechnung der Gebühr

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder **die im Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird** sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt und sind der Anlage 1, **die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.**

(2) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Sind die Eltern getrennt lebend, so wird das Einkommen nach § 6 Abs. 5 hinzugerechnet.

(3) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich:

- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit aus dem zu erwartenden Einkommen der nächsten 12 Monate ab Aufnahme des Kindes bzw. ab der Mitteilung von Veränderungen
- b) bei selbstständiger Tätigkeit aus der Betriebswirtschaftlichen Auswertung

(BWA) zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens bei selbstständig Tätigen nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt von maximal drei vorangegangenen Kalenderjahren ermittelt.

(5) Das Einkommen wird wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Bruttoeinkommen der abhängig Beschäftigten,
- Ergebnis der GUV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei Selbständigen (alternativ BWA oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile; Wird trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt.
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Renten,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Leistungen nach den BaföG, unter Herausrechnung des Darlehensanteils,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen, die pflegebedürftigen Mehraufwand kompensieren, sind kein Einkommen im Sinne dieser Satzung (z.B. § 64 SGB XII iVm. § 37 SGB XI),
- geringfügig vom Arbeitgeber pauschalversteuertes Einkommen und
- vergleichbare Einkünfte.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,

- Solidaritätszuschlag,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen.

Bei Selbstständigen und Beamten werden Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechenden gesetzlichen Versicherung anerkannt, die Krankenversicherung vollständig, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.

(8) Werden durch das Finanzamt die Werbungskosten im Einkommenssteuerbescheid höher als die Werbungskostenpauschale festgestellt, so kann auf Antrag eine Neuberechnung des Einkommens erfolgen.

~~(9) Die Gebühren werden nach dem Einkommen, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder die im Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird gestaffelt und sind der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.~~

(9) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt.

Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- für das 3. Kind und jedes weitere Kind zusätzlich um je 10 %.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig.

(2) Die Gebührenaufzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl der Werkzeuge (Mo.-Fr. einschließlich Feiertage) in diesem Monat ergibt.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vorzulegen. In der Folge ist mindestens einmal

Rot = Änderungen

jährlich in der Gemeindeverwaltung das Einkommen zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Als Einkommensnachweise werden anerkannt:

- a) Erklärung zum Einkommen gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist,
- b) aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise,
- c) Einkommensteuerbescheid(e) des/der vorangegangenen Kalenderjahres(e),
- d) Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,
- e) Arbeitslosengeldbescheid,
- f) vergleichbare Nachweise.

(3) Selbstständige haben die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Jahresbilanz mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen.

§ 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebührenbescheid. Dieser gilt bis zur **Bekanntgabe der** Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Veränderung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern. **Die Gebührenänderung erfolgt zum Folgemonat nach der Bekanntgabe der Änderung bzw. rückwirkend in den Fällen des § 4 Abs. 4.**

(2) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der kommunalen Kita das Recht, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen.

(4) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dieses gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die ersten vier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Aufnahme an, gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist

kommt es auf den Posteingang der Kündigung in der Gemeinde Hoppegarten an.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen oder sie die im Betreuungsvertrag und in der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 11 Datenspeicherung

(1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages werden die folgenden Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der unterhaltsberechtigten Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, An- und Abmeldedaten und die Bankverbindung des Gebührenschuldners. Die Löschung dieser Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Nachweise nach § 6 dieser Satzung die zum Zwecke der Gebührenberechnung vorliegen, werden gemäß § 17 Abs. 3 KitaG gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita – Gebührensatzung) vom 18.10.2004 und ihre Änderungen außer Kraft.

Hoppegarten, **XX.XX.XXXX**

Karsten Knobbe,
Bürgermeister

Rot = Änderungen

Anlage 1 – Elternbeitragstabellen

Anlage 2 – Sonstige Gebühren

Anlage 3 – Erklärung zum Einkommen

Anlage 2 – Sonstige Gebühren

I Essen- und Getränkegeldpauschale

1. Essengeldpauschale für Krippe und Kindergarten: warme
Mittagsversorgung **und Vesper** **44,00 € / Monat**
2. Getränkepauschale für Hort **5,00 € / Monat**

II Gastkinder

1. Gebührenpauschale für Gastkinder (Krippe und Kindergarten) **10,00 € / Tag**
2. Essen- und Getränkepauschale **2,50 € / Tag**
(Gastkinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich)
3. Gebührenpauschale für Gastkinder Hort **2,50 € / Tag**

III. Ferienpauschale Hort **15,00 € / Woche**